

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 84/13 B

L 9 AL 28/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 541/11 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch
den Richter Dr. Leithener als Vorsitzender sowie die Richter
Dr. Fichte und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klarungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die von der Klägerin vorgelegte Beschwerdebegründung vom 27.6.2013 nicht.
- 3 Die Klägerin und Beschwerdeführerin hält die im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs erörterten Fragen zur fiktiven Bemessung von Arbeitslosengeld bei Personen, die nach einer Elternzeit eine Beschäftigung zunächst wieder aufgenommen haben, für weiter klärungsbedürftig. Sie beachtet dabei nicht hinreichend, dass dann, wenn zu einer Rechtsfrage bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, die Klärungsbedürftigkeit regelmäßig zu verneinen ist (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr 7*). Zwar kann die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang und mit nicht von vornherein abwegigen Einwänden entgegengetreten wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*); derartiges ist der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen.
- 4 Die Beschwerdeführerin macht nicht etwa geltend, der vorliegenden Rechtsprechung des BSG (*insbesondere Urteile vom 29.5.2008 - B 11a AL 23/07 R - BSGE 100, 295 = SozR 4-4300 § 132 Nr 1, und vom 25.8.2011 - B 11 AL 19/10 R - SozR 4-4300 § 132 Nr 7*) sei im Schrifttum oder in der Rechtsprechung der Instanzgerichte widersprochen worden; sie stellt vielmehr nur ihre eigene Auffassung dar, wonach der Rechtsprechung des BSG nicht zu folgen sei. Dabei beruft sie sich im Wesentlichen auf die Argumente, die bereits Gegenstand der Entscheidungen des BSG waren. Ein solches Vorbringen ist - unabhängig davon, dass die BSG-Rechtsprechung in der Beschwerdebegründung nicht vollständig dargestellt wird - nicht geeignet, die erneute Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzulegen (*vgl ua Beschlüsse des BSG*).



vom 19.10.2004 - B 11 AL 179/04 B - Juris RdNr 3, vom 9.8.2007 - B 11b AS 29/07 B - Juris RdNr 10, und vom 19.7.2011 - B 8 SO 19/11 B - Juris RdNr 7).

- 5 Auch der Vortrag der Beschwerdeführerin, in der bisherigen Rechtsprechung sei eine in § 2 Nr 6 S 1 der europäischen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub enthaltene Regelung nicht berücksichtigt worden, ist nicht geeignet, eine Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen. Zweifelhaft ist bereits die Schlüssigkeit des Vorbringens zum Eintritt von Arbeitslosigkeit "bei Beginn des Elternurlaubs". Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an der erforderlichen substantiellen Argumentation unter Erörterung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

